

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Ausgabe Januar 2007

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie umfasst insbesondere

- das **Anlagenrisiko**, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produkterisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

1	Versicherte Haftpflicht	3
2	Versicherte Personen	3
	Zusätzliche Bestimmungen für	
3	■ Schadenverhütungskosten	3
4	■ Privathaftpflicht von Mitarbeitern auf Dienstreisen	4
5	■ Haftungseinschränkende Verkaufs- und Lieferbedingungen	4
6	■ Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten	4
7	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	4
8	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	6
9	Leistungen der Helvetia	6
10	Selbstbehalt	7

Beginn und Ende des Vertrags

11	Beginn	7
12	Vertragsdauer	7
13	Kündigung im Schadenfall	7
14	Konkurs des Versicherungsnehmers	7

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

15	Gefahrserhöhung und -verminderung	8
16	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	8
17	Verletzung von Obliegenheiten	8

Prämie

18	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	8
19	Grundlagen der Prämienberechnung	8
20	Prämienabrechnung	9
21	Änderung der Prämien oder der Selbstbehalte	9

Schadenfall

22	Anzeigepflicht	10
23	Schadenbehandlung	10
24	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	10
25	Rückgriff auf Versicherte	10

Verschiedenes

26	Handänderung	11
27	Mitteilungen	11
28	Datenschutz	11
29	Gerichtsstand und anwendbares Recht	11

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Versicherte Haftpflicht

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb (bzw. der bezeichneten Tätigkeit) wegen
- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
 - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
 - **Vermögensschäden**, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Die Versicherung erstreckt sich ohne besondere Vereinbarung auch auf
1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch auf Stockwerkeigentum), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage;
 2. Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3 Allgemeine Bedingungen;
 3. die Haftpflicht als Privatperson auf Dienstreisen gemäss Art. 4 Allgemeine Bedingungen;
 4. haftungseinschränkende Verkaufs- und Lieferbedingungen gemäss Art. 5 Allgemeine Bedingungen;
 5. Schäden an gemieteten oder geleasteten Büro-, telekommunikationsanlagen und -geräten gemäss Art. 6 Allgemeine Bedingungen;
 6. alle Betriebsstätten (wie Niederlassungen, Lager usw.) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
 7. die Haftpflicht aus der Tätigkeit oder dem Vorhandensein von nicht speziell aufgeführten Institutionen (wie unselbständige Pensionskassen, Betriebsfeuerwehren und -sanitätern, Kantinen, Sportvereinen und dergleichen);
 8. die Haftpflicht aus der Durchführung von Anlässen (wie Tag der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlung und dergleichen) und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- c) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen Allgemeine Bedingungen, allfälligen Zusatzbedingungen, sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des **Versicherungsnehmers**;

- b) der **Vertreter des Versicherungsnehmers** sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c) der **übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen** des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 - die persönliche Haftpflicht von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Unterakkordanten usw.).
- d) des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Allgemeine Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–d genannten Personen umfasst.

3 Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von Art. 1 a sowie 7 s Allgemeine Bedingungen oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 Allgemeine Bedingungen:
- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
 - die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15 Allgemeine Bedingungen;
 - Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
 - die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

4 Privathaftpflicht von Mitarbeitern auf Dienstreisen

Die Mitarbeiter der versicherten Betriebe sind auf Dienstreisen auch in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen versichert. Versichert ist dabei ebenfalls die Haftpflicht an gemieteten selbstbewohnten Räumlichkeiten. Nicht als Dienstreise gilt der Arbeitsweg zum normalen Arbeitsplatz.

Soweit ein Mitarbeiter auch eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police als Zusatzversicherung (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

5 Haftungseinschränkende Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Helvetia macht die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftung durch die Versicherten nicht geltend, wenn sie von den Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder aber die Versicherten diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen wollen.

6 Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Ausgeschlossen von dieser Deckung sind Ansprüche aus Schäden verursacht

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen;
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- infolge Diebstahl;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den daran angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeits- bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder zu behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Landfahrzeuge. Ferner die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von und wegen Arbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen sowie die Haftpflicht aus dem Bestand und Gebrauch von Wasserfahrzeugen für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- f) Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese nicht die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungs-massnahmen.
Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird. Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht ober Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.

- Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tank-ähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörigen Installationen.
- Nicht versichert sind** insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen,
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern usw.) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
 - wenn es sich um Altlasten handelt. Als Altlasten gelten bekannte oder unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden und im Wasser;
 - durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;
- h) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;
- i) Ansprüche aus
- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- k) ■ Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hievord erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hievord von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- l) die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- m) die Haftpflicht
- für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-III B;
- n) die Haftpflicht aus Schäden durch Tabak- und Tabakprodukte, Urea-Formaldehyd sowie die Herstellung und der Vertrieb von Diethylstilbestrol (DES), Contraceptiva, Impfstoffe, Silikonimplantate, Blutprodukte, 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmittel (Fenfluramine/ Phentermine, Dexfenfluramine/Phentermine). Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- o) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- p) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- q) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;

- r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;
- s) die Haftpflicht für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- t) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewandeter Kosten anderer Massnahmen;
- u) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
 - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,
 sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.
- v) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.
- w) Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind.

8 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- a) Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten.
- b) Zeitlicher Geltungsbereich
 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
 2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 9, lit. c) hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Die Haftung für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.
Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

9 Leistungen der Helvetia

- a) Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
- b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

Beginn und Ende des Vertrags

- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 8 lit. b Ziffer 2 und 3 hievore Gültigkeit hatten.

10 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Helvetia erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

11 Beginn

Die Leistungspflicht der Helvetia beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Helvetia das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Helvetia geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfangs, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

12 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Helvetia bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

13 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung geschuldet wird, kann die Helvetia spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigt die Helvetia, so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Helvetia.

14 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

15 Gefahrserhöhung und -verminderung

- a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Helvetia sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Helvetia ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
Bei Gefahrsverminderung reduziert die Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
- b) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 Allgemeine Bedingungen erwähnten veränderlichen Gefahrstatsachen.

16 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Helvetia verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

17 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

Prämie

18 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- a) Fälligkeit
Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- b) Ratenzahlung
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c bloss als gestundet.
- c) Prämienrückerstattung
Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn
- die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt
 - der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein 1 Jahr in Kraft war.
- d) Verzug
Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Helvetia den Versicherungsnehmer – unter Androhung der Säumnisfolgen – auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inkl. Stempelabgabe.

19 Grundlagen der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

- a) Lohnsumme:
Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Löhne an Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.
Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften ist die Lohnsumme eines mitarbeitenden Gesellschafters bzw. Gemeinschafters prämienfrei. Die Lohnsumme weiterer Gesellschafter bzw. Gemeinschafters wird im Antrag oder in der Police pauschal festgelegt.

- b) Umsatz:
Der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Helvetia eintreffen.

20 Prämienabrechnung

- a) Provisorische Prämie mit Abrechnung
Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. Lohnsumme, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Helvetia dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Helvetia den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Helvetia innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrags dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter CHF 20, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung. Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Helvetia zurück, oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Helvetia berechtigt, im Sinne von Art. 17 d Allgemeine Bedingungen vorzugehen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

- b) Prüfungsrecht der Helvetia
Die Helvetia hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Helvetia ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss lit. a Abs. 2 hievore spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

21 Änderung der Prämien oder der Selbstbehalte

Die Helvetia kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Schadenfall

22 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Helvetia unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Helvetia ebenfalls sofort zu orientieren.

23 Schadenbehandlung

- a) Schadenbehandlung durch die Helvetia
Die Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.
- b) Unterstützungspflicht der Versicherten
Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Er darf jedoch nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.
Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
- c) Zivilprozess
Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 9 lit. a Allgemeine Bedingungen zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Helvetia die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

d) Strafverfahren

Die Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

24 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht oder verstösst ein Versicherter gegen das Gebot der Vertragstreue, so entfällt die Leistungspflicht der Helvetia, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war und auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung des Versicherten und der Helvetia keinen Einfluss ausgeübt hat.

25 Rückgriff auf Versicherte

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Verschiedenes

26 Handänderung

Wechselt der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

Im Falle der Handänderung infolge Tod des Versicherungsnehmers endet der Vertrag spätestens 4 Wochen nach dessen Tod, sofern der Vertrag durch die Erben nicht vorher gekündigt wird.

27 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem schweizerischen Sitz der Helvetia oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

28 Datenschutz

Die Helvetia ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Helvetia verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Helvetia ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Begriffserklärung

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Altlasten

Bekannte oder unbekannte, bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.

Bürokommunikationsanlagen und -geräte

Stationäre Systemapparate, Telefax-/Telexgeräte, Videotextanlagen, Bildtelefone, Videokonferenzanlage, Anrufbeantworter, Voice-Mail-Server, inkl. der unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel sowie der Inneneinrichtung der Hauszentrale.

Geschäftsreisen

Reisen und Aufenthalte zur Verfolgung von Geschäftsinteressen, ohne Montage-, Reparatur-, Wartungs- oder ähnliche Arbeiten.

Gewährleistungsschäden

Darunter fallen insbesondere auch Schäden oder Mängel an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert, hergestellt oder an denen er Arbeiten geleistet hat.

Haftpflicht

Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt. Wird durch grobe Fahrlässigkeit ein Schaden herbeigeführt, so kann die Versicherungsleistung reduziert oder ganz verweigert werden.

Obliegenheit

Unter Obliegenheiten versteht man versicherungsrechtlich die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht, etc.

Punitive oder Exemplary Damages

Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besondere erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.